



Astrid-Lindgren-Schule

Grundschule des Kreises Offenbach

05.11.2020

Neuregelung der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Sehr geehrte Eltern der Astrid-Lindgren-Schule,

mit der ab dem 03.11.2020 geltenden Neufassung der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus wurde folgende Regelung eingeführt:

Personen, die mit Testung (PCR-Test) positiv getestet wurden, sind verpflichtet sich unverzüglich nach Erhalt des Testergebnisses in die eigene Häuslichkeit zu begeben und sich 14 Tage dort abzusondern. (Bis sich das Gesundheitsamt meldet und ggf. Quarantäne anordnet).

Personen, die mit einer positiv getesteten Person in einem Hausstand leben, sollen ebenfalls für diese Zeit zuhause bleiben, ausgenommen Erledigungen zur Deckung des täglichen Bedarfs.

Was bedeutet das für unseren Schulbetrieb?

- 1. Schüler oder Lehrkräfte, die positiv getestet wurden, müssen sich umgehend in häusliche Isolierung begeben und das Gesundheitsamt über das positive Testergebnis informieren.**

Von Seiten des Gesundheitsamtes wird gegenüber der Schule für die Klasse incl. dem zugeordneten Lehrpersonal als Schutzmaßnahme per allgemeiner schriftlicher Verfügung der Schulbetrieb für diese Klasse untersagt. Schüler und betroffenes Lehrpersonal dürfen 14 Tage die Schule nicht betreten.

Es wird für diese Personengruppe empfohlen, sich ohne Umwege nach Hause zu begeben, Personenkontakte zu minimieren (insbesondere Risikogruppen), Menschenmengen zu meiden und sich selbst zu beobachten. Falls Symptome auftreten, die mit Covid-19 vereinbar sind /Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Durchfall, Allgemeinsymptome) sollte eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt oder dem ärztlichen Bereitschaftsdienst (Tel. 116117) erfolgen.

Eine Testung der Schülerschaft der betroffenen Klasse ist in der Regel nicht erforderlich, es sei denn, es entwickeln sich Symptome, die mit COVID-19 vereinbar sind.

Schüler und Schülerinnen sowie Lehrpersonal der anderen Klassen sind davon nicht betroffen, soweit keine engen Kontakte zu den anderen Klassen oder Personen bestanden.

- 2. Schüler und Schülerinnen oder Lehrkraft einer Klasse ist Kontaktperson 1 zu einem bekannten Fall außerhalb der Schule**

Die Person selbst muss als Kontaktperson 1 in eine häusliche Quarantäne. Alle anderen Mitglieder der Klasse oder des dieser Klasse zugeordneten Lehrpersonals sind demnach nicht Kontaktperson 1 und nicht betroffen.

Falls von diesen Personen trotzdem jemand typische Symptome für eine COVID-19-Infektion entwickeln sollte, ist diese Person unmittelbar aus der Klasse zu isolieren und nach Hause zu schicken. Eine Information durch die Schulleitung an das Gesundheitsamt ist in diesem Fall erforderlich.

In der Regel werden – wenn nur eine oder auch mehrere Klassen betroffen sein sollten – die rechtlichen Voraussetzungen für die Schließung einer gesamten Schule nicht gegeben sein.

Meine Bitte an Sie, liebe Eltern:

Bitte teilen Sie der Schule weiterhin mit, wenn Ihr Kind Kontakt zu einer COVID-19 erkrankten Person hatte und Kontaktperson 1 ist. In diesem Fall muss ihr Kind in Quarantäne.

Wenn sie auch weiterhin in diesem Fall einen Test veranlassen, können wir bzw. die Eltern der betroffenen Klasse das Risiko besser einschätzen.

Sollte es in einer Klasse zu einem positiven Testergebnis kommen, werden wir Sie als Eltern über den Klassenelternbeirat informieren. Dies bleibt selbstverständlich anonym.

Blieben Sie zuversichtlich und gesund.

Mit freundlichen Grüßen



G. Herbert
(Schulleitung)